

# **UNECE-NORM FFV-29**

für die Vermarktung und  
Qualitätskontrolle von

## **PFLAUMEN**

**AUSGABE 2017**



**VEREINTE NATIONEN**  
New York und Genf, 2017

## Hinweis

### Die Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen

Die Vermarktungsnormen der Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) tragen dazu bei, den internationalen Handel zu erleichtern, die Erzeugung hoher Qualität zu fördern, die Rentabilität zu verbessern und Verbraucherinteressen zu schützen. Die UNECE-Normen werden von Behörden, Erzeugern, Händlern, Importeuren und Exporteuren sowie anderen internationalen Organisationen angewandt. Sie sind für einen großen Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfügbar, einschließlich frischem Obst und Gemüse, Trocken- und getrockneten Erzeugnissen, Pflanzkartoffeln, Fleisch, Schnittblumen, Eier und Eiprodukten.

Jedes Mitgliedsland der Vereinten Nationen kann gleichberechtigt an den Aktivitäten der Arbeitsgruppe teilnehmen. Weitere Informationen zu den landwirtschaftlichen Normen sind auf unserer Website <[www.unece.org/trade/agr](http://www.unece.org/trade/agr)> zu finden.

Die vorliegende überarbeitete Norm für Pflaumen beruht auf dem Dokument ECE/CTCS/WP.7/2017/16, welches von der Arbeitsgruppe auf ihrer 73. Sitzung geprüft und angenommen wurde.

Anpassung an das Standard Layout (2017)

### Hinweis:

Der nachstehend aufgeführte Text ist eine inoffizielle, zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Übersetzung. Verbindlich ist nur die jeweils von der Arbeitsgruppe angenommene englische, französische oder russische Originalfassung.

Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung der Unterlagen dieser Veröffentlichung beinhalten keine Erklärung bezüglich irgendeiner Auffassung vonseiten des Sekretariats der Vereinten Nationen zum legalen Status eines Landes, eines Staatsgebiets, eines Staates oder einer Region oder ihrer Regierung, oder zu ihren Landesgrenzen oder sonstigen Grenzen. Die Erwähnung von Firmennamen oder Handelserzeugnissen beinhaltet keine Anerkennung durch die Vereinten Nationen.

Alle Unterlagen stehen zur freien Verfügung und dürfen reproduziert werden, wobei jedoch um eine Bestätigung gebeten wird.

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Bemerkungen und Anfragen an folgende Adresse:

Agricultural Standards Unit  
Economic Cooperation and Trade Division  
United Nations Economic Commission for Europe  
Palais des Nations  
CH-1211 Geneva 10, Switzerland  
e-mail: [agristandards@unece.org](mailto:agristandards@unece.org)

# UNECE-Norm FFV-29 für die Vermarktung und Qualitätskontrolle von Pflaumen <sup>\*)</sup>

## I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Pflaumen der aus

- *Prunus domestica* L. subsp. *domestica*,
- *Prunus domestica* subsp. *insititia* (L.) C. K. Schneid.,
- *Prunus domestica* subsp. *italica* (Borkh.) Gams,
- *Prunus domestica* subsp. *syriaca* (Borkh.) Janch.,
- *Prunus salicina* Lindl.,
- interspezifischen Hybriden aus Pflaumen (*Prunus domestica* oder *Prunus salicina*) und Aprikosen (*Prunus armeniaca*) mit Pflaumenmerkmalen

hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Pflaumen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

## II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE QUALITÄT

Die Norm bestimmt die Qualitätsanforderungen, die Pflaumen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

Wird die Norm jedoch auf den dem Export nachfolgenden Handelsstufen angewendet, dürfen die Erzeugnisse abweichend von den Anforderungen der Norm Folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- geringfügige Veränderungen aufgrund ihrer Entwicklung und Verderblichkeit, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra.

Der Besitzer/Verkäufer von Erzeugnissen darf diese nur dann feilhalten, zum Verkauf anbieten, liefern oder anderweitig vermarkten, wenn sie dieser Norm entsprechen. Der Besitzer/Verkäufer ist für die Einhaltung dieser Konformität verantwortlich.

### A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Pflaumen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen,

---

<sup>\*)</sup> Der in dieser Norm verwendete Begriff „Pflaumen“ ist als Oberbegriff aufzufassen, unter dem laut Begriffsbestimmung Pflaumen, Zwetschen (Zwetschgen, Zwetschken), Haferpflaumen, Renekloten, Mirabellen und Japanische Pflaumen zusammengefasst werden.

- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Pflaumen müssen genügend entwickelt und von befriedigender Reife sein.

Entwicklung und Zustand der Pflaumen müssen so sein, dass sie:

- Transport und Hantierung aushalten
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

## **B. Reifeanforderungen**

Die Entwicklung und die physiologische Reife der Pflaumen müssen so sein, dass sie den Reifeprozess fortsetzen können, um einen befriedigenden Reifegrad zu erreichen.

## **C. Klasseneinteilung**

Pflaumen werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

### **i) Klasse Extra**

Pflaumen dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte aufweisen.

Sie müssen sein:

- entsprechend der Sorte praktisch bedeckt mit ihrem Duftfilm,
- von festem Fruchtfleisch.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

### **ii) Klasse I**

Pflaumen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte aufweisen.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Entwicklungsfehler,
- leichte Farbfehler,
- leichte längliche Hautfehler, die jedoch nicht mehr als ein Drittel des Höchstdurchmessers der Frucht ausmachen dürfen. Insbesondere bei grünen Renekloden-Sorten<sup>1</sup> sind vernarbte Risse zulässig,
- andere leichte Hautfehler, deren Fläche insgesamt nicht mehr als ein Sechzehntel der gesamten Oberfläche ausmachen darf.

<sup>1</sup> Begriffsbestimmung: Renekloden (Grüne Aprikosen, Dauphines, Greengages) haben eine grüne Haut mit gelblichem Schimmer.

**iii) Klasse II**

Zu dieser Klasse gehören Pflaumen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Pflaumen ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Entwicklungsfehler,
- Farbfehler,
- Hautfehler, deren Fläche insgesamt nicht mehr als ein Viertel der gesamten Oberfläche ausmachen darf.

**III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG**

Die Größe wird bestimmt nach dem größten Querdurchmesser.

Die Mindestgrößen werden wie folgt festgesetzt:

	<b>Klassen Extra und I</b>	<b>Klasse II</b>
großfrüchtige Sorten <sup>2</sup>	35 mm	30 mm
andere Sorten	28 mm	25 mm
Mirabellen und Damaszener Pflaumen	20 mm	17 mm

Um in der Klasse Extra die Gleichmäßigkeit in der Größe zu gewährleisten, darf der Größenunterschied der Erzeugnisse eines Packstücks 10 mm nicht überschreiten.

**IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN**

Auf allen Vermarktungsstufen sind in jeder Partie Güte- und Größentoleranzen für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

**A. Gütetoleranzen****i) Klasse Extra**

Eine Gesamttoleranz von 5 % nach Anzahl oder Gewicht Pflaumen, die nicht den Anforderungen der Klasse, aber denen der Klasse I entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 0,5 % Erzeugnisse zulässig, die den Anforderungen der Klasse II genügen.

**ii) Klasse I**

Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl oder Gewicht Pflaumen, die nicht den Anforderungen der Klasse, aber denen der Klasse II entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 1 % Er-

<sup>2</sup> Siehe die der Norm beigefügte Liste.

zeugnisse zulässig, die weder den Anforderungen der Klasse II noch den Mindesteigenschaften entsprechen oder Erzeugnisse, die Verderb aufweisen.

Im Rahmen dieser Toleranz von 10 % sind insgesamt höchstens 2 % geplatze und/oder madige Früchte zulässig.

**iii) Klasse II**

Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl oder Gewicht Pflaumen, die weder den Anforderungen der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 2 % Erzeugnisse zulässig, die Verderb aufweisen.

Im Rahmen dieser Toleranz von 10 % sind insgesamt höchstens 4 % geplatze und/oder madige Früchte zulässig.

**B. Größentoleranzen**

In allen Klassen (sofern nach Größen sortiert ist): Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl oder Gewicht Pflaumen, die nicht den Anforderungen hinsichtlich der Größensortierung entsprechen, ist zulässig.

**V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**

**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Pflaumen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Qualität und gleicher Größe (sofern nach Größen sortiert ist) umfassen. In Klasse Extra muss der Inhalt von einheitlicher Färbung sein.

In einer Verkaufspackung ist jedoch die Mischung von Pflaumen deutlich unterscheidbarer Sorten zulässig, sofern diese einheitlich sind hinsichtlich ihrer Qualität und, für die jeweilige Sorte, hinsichtlich ihres Ursprungs. Im Falle dieser Mischungen ist die Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe jedoch nicht erforderlich.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamthalt repräsentativ sein.

**B. Verpackung**

Die Pflaumen müssen so verpackt sein, dass die Erzeugnisse angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Einzelne auf den Erzeugnissen angebrachte Aufkleber müssen so beschaffen sein, dass ihre Entfernung weder sichtbare Klebstoffrückstände noch Beschädigungen der Haut zur Folge hat. Informationen, die auf einzelne Erzeugnisse gelasert werden, dürfen weder Beschädigungen des Fleisches noch Schalenfehler hervorrufen.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

## VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück<sup>3</sup> muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

### A. Identifizierung

Packer und/oder Absender/Exporteur:

Name und physische Anschrift (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und, sofern abweichend vom Ursprungsland, das Land) oder eine von einer amtlichen Stelle anerkannte kodierte Bezeichnung<sup>4</sup>, sofern das Land, das ein solches System anwendet, in der UNECE-Datenbank aufgeführt ist.

### B. Art des Erzeugnisses

- „Pflaumen“ oder gegebenenfalls „Pflaumen-Aprikosen-Hybriden“ oder eine entsprechende Bezeichnung, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte.

Der Name der Sorte kann durch ein Synonym ersetzt werden. Ein Handelsname<sup>5</sup> kann nur zusätzlich zum Sortennamen oder Synonym angegeben werden.

„Pflaumenmischung“ oder eine entsprechende Bezeichnung im Falle einer Mischung von Pflaumen deutlich unterscheidbarer Sorten. Wenn die Erzeugnisse von außen nicht sichtbar sind, müssen die Sorten und die jeweilige Anzahl im Packstück angegeben sein.

### C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland<sup>6</sup> und – wahlfrei – Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

Im Falle einer Mischung von Pflaumen deutlich unterscheidbarer Sorten unterschiedlichen Ursprungs muss das jeweilige Ursprungsland in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Sorte angegeben sein.

### D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe (sofern nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch den Mindest- und den Höchstdurchmesser.

<sup>3</sup> Diese Kennzeichnungsvorschriften finden keine Anwendung bei Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für Verkaufspackungen (Vorverpackungen), die ohne Umverpackung aufgemacht sind.

<sup>4</sup> Nach den Rechtsvorschriften einiger Staaten ist die klare Angabe von Name und Anschrift vorgeschrieben. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder entsprechende Abkürzungen) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein, und der kodierten Bezeichnung muss der ISO 3166 (alpha)-Länder-/Gebietscode des anerkennenden Landes vorangestellt sein, wenn es sich nicht um das Ursprungsland handelt.

<sup>5</sup> Ein Handelsname kann eine Handelsmarke sein, für die Markenschutz beantragt oder erteilt wurde, oder jede andere Handelsbezeichnung.

<sup>6</sup> Der vollständige oder ein allgemein gebräuchlicher Name muss angegeben sein.

**E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)**

Veröffentlicht 1961  
Zuletzt überarbeitet 2017  
An das Standard Layout angepasst 2017

Das OECD-Schema für die Anwendung internationaler Normen für Obst und Gemüse hat eine illustrierte Erläuterungsbroschüre zur Anwendung dieser Norm veröffentlicht. Die Publikation kann beim OECD Bookshop bezogen werden unter: [www.oecdbookshop.org](http://www.oecdbookshop.org)



## ANHANG

### Sortenliste

Einige der nachfolgend aufgeführten Sorten können unter Namen vermarktet werden, für die in einem oder mehreren Ländern Handelsmarkenschutz beantragt oder erteilt wurde. Namen, bei denen die Vereinten Nationen glauben, dass es sich um Sortennamen handelt, sind in der ersten Spalte aufgeführt. Weitere Namen, bei denen die Vereinten Nationen glauben, dass diese Sorten unter diesem Namen bekannt sein könnten, sind in der zweiten Spalte aufgeführt. Keine der beiden Listen sollte Namen von Handelsmarken in den ersten beiden Spalten enthalten. Hinweise auf bekannte Handelsmarken sind in der dritten Spalte aufgeführt und dienen nur der Information. Die Nennung von Handelsmarken in der dritten Spalte begründet keinerlei Lizenz oder Erlaubnis diese Handelsmarke zu verwenden – eine solche Lizenz kann nur vom Markeninhaber erteilt werden. Ferner kann aus dem Fehlen einer Handelsmarke in der dritten Spalte nicht geschlossen werden, dass es keine eingetragene oder angemeldete Handelsmarke für diese Sorte gibt. Hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen siehe Kapitel VI der Norm <sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Einige der Sortennamen in der ersten Spalte können Sorten bezeichnen, die in einem oder mehreren Ländern Sortenschutz genießen. Solche geschützten Sorten dürfen nur von denjenigen angebaut oder gehandelt werden, die vom Sortenschutzinhaber in Form einer entsprechenden Lizenz die Genehmigung dazu erhalten haben. Die Vereinten Nationen beziehen keine Position hinsichtlich der Gültigkeit eines solchen Sortenschutzes oder der Rechte eines solchen Sortenschutzinhabers oder seines Lizenznehmers im Hinblick auf den Anbau oder den Handel mit solchen Sorten.

Die Vereinten Nationen haben sich bemüht zu gewährleisten, dass in den Spalten 1 und 2 der Tabelle keine Namen von Handelsmarken aufgeführt sind. Dennoch liegt es in der Verantwortung jedes Markeninhabers, die Vereinten Nationen umgehend in Kenntnis zu setzen, falls die Tabelle den Namen einer Handelsmarke enthält und den Vereinten Nationen (Adresse siehe unten) den einschlägigen Sortennamen oder Gattungsnamen für die Sorte mitzuteilen, und auch einen adäquaten Eigentumsnachweis bezüglich des geltenden Sorten- oder Markenschutzes für die betreffende Sorte zu liefern. Soweit keine weiteren Informationen vom Markeninhaber benötigt werden, wird die Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen die Liste auf der nach Erhalt der Information folgenden Sitzung entsprechend ändern. Die Vereinten Nationen beziehen keine Position hinsichtlich der Gültigkeit solcher Handelsmarken oder der Rechte von Markeninhabern oder deren Lizenznehmer.

Agricultural Standards Unit  
Trade and Timber Division  
United Nations Economic Commission for Europe  
Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10, Switzerland  
E-mail: agristandards@unece.org

**Nichterschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten von *Prunus domestica***

<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Aleksona		
Apple		
Ariel		
Belle de Louvain	Bella di Lovanio	
Bernardina		
Bluefre	Blue Fré	
Cacanska leptica	Belle de Cacak, Cacaks Beauty, Cacaks Schöne	
Cacanska najbolja	Meilleure de Cacak, Cacaks Beste	
Cacanska rana	Précoce de Cacak, Cacaks Frühe	
California Blue	California Blu	
Carpatin		
Centenar		
Coe's Golden Drop		
De Fraile	Fraila	
Denniston's Superb		
Edwards	Colbus	
Emma Leppermann		
Empress		
Erfdeel		
Ersinger Frühzwetsche	Ersinger	
Giant	Burbank Giant Prune	
Grand Prix	Grand Prize	
Haganta		
Hanita		
Hall		
Harris Monarch	Harris	
Heron		
Impérial Epineuse		
Janand		
Jefferson	Jefferson's Gage	
Jojo		
Jori's Plum		
Jubileum		
June Blood		

<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Magna Glauca		
Manns Number One		
Marjorie's Seedling		
Merton Gage	Merton, Mereton	
Merton Gem		
Monarch		
Monsieur hâtif	Early Orleans	
Nueva Extremadura		
Oneida		
Ontario	Ontariopflaume	
Pitestean		
Pond's Seedling		
President		
Prince Engelbert		
Prince of Wales	Prince de Galles	
Prof. Collumbien		
Prune Martin		
Queen's Crown	Cox's Emperor	
Quetsche Blanche de Létricourt	Quetsche de Létricourt	
Rausve		
Regina Claudia Mostruosa		
Regina d'Italia		
Reine-Claude d'Althan	Falso, Althans Reneklode	
Reine-Claude d'Oullin's	Oullin's Gage, Oullins Reneklode	
Seneca		
Skalve		
Staro vengrine		
Sugar Prune		
Sultan		
Swan Gage		
Topend Plus		
Topimmun Plus		
Tophit Plus		
Toptaste		
Tragedy		
Utility	Laxton's Utility	

<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Valerie		
Valor		
Vanette		
Victoria	Königin Viktoria	
Vision		
Washington		

**Nichterschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten von *Prunus salicina***

<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Akihime		
Allo		
Andy's Pride		
Anne Gold		
Aphrodite		
ARC PR-1		Sun Supreme™
ARC PR-2		African Delight™
ARC PR-3		African Pride™
ARC PR-4		African Rose™
August Candy		
August Majesty		
August Yummy		August Yummy®
Autumn Black		
Autumn Giant		
Autumn Pride		
Autumn Yummy		Autumn Yummy®
Awaso		
Beaut Sun		
Beauty	Beaty	
Bella di Barbiano		
Betty Anne		
Big Red		
Black Amber		
Black Beaut		
Black Candy		
Black Delight		
Black Egg		

<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Black Garabedian		
Black Gold		
Black Rosa		
Black Royal		
Black Star		
Black Sun		
Bragialla		
Brarossa		
Brave Heart		
Burbank		
Burmosa		
Calita		
Candy Beaut		
Candy Gem		
Candy Giant		
Candy Rosa		
Casselman	Kesselman	
Catalina		
Celebration		
Centenaria		
Constanza		
Crimson Glo		
Crocodile Dundee		
Damask Heart		
Del Rey Sun		
Delbarazur		
Dofi Sandra		
Dolar		
Earlmoon		
Earliqueen		
Eclipse		
Eldorado		
Emerald Beaut		
Eric Sun		
Extreme		
Fallete		

<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Florence		Ruby Crunch®
Formosa		
Fortune		
Friar		
Frontier		
Gaia		
Gavearli		
Gaviota		
Globe Sun		
Goccia d'Oro		
Golden Japan	Shiro	
Golden King		
Golden Kiss		African Pride™
Golden Plum		
Golden Plumza		
Goldsweet 4		
Grand Rosa		
Green Red		
Green Sun		
Grenadine		
Gulfbeauty		
Gulfblaze		
Gulfrose		
Hackmann		
Harry Pickstone		
Hiromi Red		
Holiday		
HoneyDawn		
HoneyMoon		
Honey Star		
HoneySweet 1		
Howard Sun		
Joanna Red		
Kelsey		
Lady Red		
Lady West		

<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Laetitia		
Lamoon		
Laroda		
Larry Ann	Larry Anne, Tegan Blue, Freedom	
Late Lamoon		
Late Red		
Late Santa Rosa		
Linda Rosa		
Luisa		
Mann		
Mariposa	Improved Satsuma, Satsuma Improved	
Mark		
Matinee		
Methley		
MGM96		
Midnight Sun		
Morettini 355	Cœur de Lion	
Mostert		
Narrabeen		
New Queen		
Newyorker		
Nubiana		
Obilnaja		
October Sun		
Original Sun		
Oro Miel		
Ozark Premier	Premier	
Pink Delight		
Pioneer		
Plumgiant I		
Plumsweetone		
Plumsweettwo		
Primetime		
Purple Majesty		
Queen Ann		
Queen Garnet		

<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Queen Rosa		
Red Beaut		
Red Candy		
Red Majesty		
Red Noble		
Red Rosa		
Red Sweet		
Redgold		
Redroy		
Redyummy		Redyummy®
Reubennel	Ruby Nel	
Royal Black		
Royal Diamond		
Royal Garnet		
Royal Star		
Roysum		
Rubirosa		
Ruby Blood		
Ruby Red		
Ruby Star		
Sangue di Drago		
Santa Rosa		
Sapphire		
Satsuma		
Savills Wonder		
Sensation		
September Candy		
September Yummy		September Yummy®
Serena		
Showtime		
Sierra Sweet		
Simka		
Solar Eclipse		
Songold		
Songria 10		
Songria 15		



<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Southern Belle		
Southern Pride		
Souvenir		
Souvenir II		
Spring Beaut		
Starking Delicious		
Stirling		
Sun Breeze		
Sun Kiss		African Pride™
Sundew		African Pride™
Sunlite Nugget		
Sunrise		
Sunset		
Suplumeleven		Black Diamond®
Suplumforty		
Suplumseventeen		
Suplumsix		Angeleno®
Suplumthirteen		
Suplumthirtyeight		Black Giant®
Suplumthirtyfive		Black Giant®
Suplumthirtyfour		Red Giant®
Suplumthirtyone		
Suplumthirtyseven		Black Giant®
Suplumthirtysix		Black Giant™
Suplumthirtythree		
Suplumtwelve		
Suplumtwentyeight		Black Diamond®
Suplumtwentyfive		
Suplumtwentyfour		
Suplumwentynine		
Suplumwentysix		
Suplumtwentythree		Black Diamond®
Suplumtwentytwo		Black Diamond®
Susy		
Sweet Majesty		
TC Sun		

<i>Sorte</i>	<i>Synonyme</i>	<i>Handelsmarken</i>
Teak Gold		Amber Jewel™
Te Mata Gold		
Top Black		
Tracy Sun		
Wickson		
Winner		
Yakima		
Yellow Sun		
Yummybeaut		Yumm®beaut
Yummycrisp		Yummy®crisp
Yummygem		Yummy®gem
Yummygiant		Yummy®giant
Yummyrosa		Yummy®rosa
Zahov		
Zaipubo		
Zairobe		Golden Globe®
Zanzi Sun		
Zehava		
Zehava Giant		